

Die Mischehe

Hans Wulf SJ

Es kann keine Frage sein: Das Mischehenproblem belastet in Deutschland das Verhältnis der katholischen und evangelischen Christen, genauer der katholischen Kirche und der Kirchen der reformatorischen Bekenntnisse¹. Die vielen evangelischen Stimmen beweisen es. So ist etwa Oberkirchenrat Hugo Schnell der Ansicht, daß man „nicht die Einheit aller Christen beschwören und gleichzeitig die Mischehen unter ein Recht beugen (kann), das gegenreformatorischen Geist atmet und den konfessionellen Hader geradezu provoziert“². Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erklärte zum selben Problem, „es sei unverständlich, daß die unumgängliche Revision des Mischehenrechts der römisch-katholischen Kirche verzögert werde. Gerade an einer zufriedenstellenden Änderung der Mischehenpraxis, die das Zusammenleben evangelischer und katholischer Christen untragbar belastet, könne sich die ökumenische Aufgeschlossenheit der römisch-katholischen Kirche erweisen“³. Auch vor einem ökumenischen Forum wurde die Frage erörtert. Auf der Vierten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung, die im Juli 1963 in Montreal gehalten wurde, führte Roger Mehl aus: „Solange diese (katholische) Kirche die in den Kirchen der Reformation vollzogene Eheschließung für null und nichtig erklärt, wird es diesen schwer fallen, mit Rom zu einem wahren ökumenischen Gespräch zu gelangen; denn eine solche Haltung läßt darauf schließen, daß die katholische Kirche nicht sämtliche Schlußfolgerungen aus dem Dasein einer Gemeinschaft von Getauften zieht. An dem Tage, an dem die katholische Kirche aufhören wird, diejenigen ihrer Kinder zu exkommunizieren, die in einer Mischehe den Segen einer protestanti-

¹ Einige Zahlen für drei ganz verschiedene Gebiete der Bundesrepublik mögen das Problem noch deutlicher beleuchten.

1963 wurden im Bistum Münster 17 427 Ehen nach katholischem Ritus geschlossen. Davon waren 3057 Mischehen, also 17,5 %.

In der Stadt München wurden im gleichen Jahr 7264 Ehen nach katholischem Ritus geschlossen, von denen 1275 Mischehen waren, also ebenfalls 17,5 %. Für die rechte Beurteilung der Mischehenfrage besagen diese Zahlen jedoch nicht viel. Das Problem wird in seiner Schärfe erst sichtbar, wenn man weiß, daß in München außer den 1275 katholisch geschlossenen Mischehen 2205 weitere Mischehen nicht nach katholischem Ritus geschlossen wurden. Es stehen also in München den 5989 rein katholischen Ehen tatsächlich 3477 Mischehen gegenüber. Anders ausgedrückt: Von 15 455 katholischen Ehepartnern gingen 3477 eine Mischehe ein, d. h. etwa 22,5 %.

Bei der hohen Zahl der nichtkatholisch getrauten Mischehen muß allerdings berücksichtigt werden, daß in 669 Fällen eine katholische Eheschließung überhaupt nicht möglich war, vermutlich weil der eine Teil geschieden war.

Die Zahlen der Evang.-Luth. Landeskirche Bayerns sind folgende: 1962 fanden in der Evang.-Luth. Landeskirche Bayerns insgesamt 17 522 Trauungen statt, von denen 4873 Mischehen waren, also 27,8 %.

Für die freundliche Überlassung der einschlägigen Zahlen danken wir dem Evang.-Luth. Landeskirchenrat in München sowie den Ordinariaten München und Münster.

² Zitiert nach: Christ und Welt, 17 (1964), Nr. 2.

³ Lutherische Monatshefte, 3 (1964) 44.

schen Kirche empfangen, wird sich nicht nur die Atmosphäre ändern, sondern es wird auch eine der objektiven Bedingungen für das ökumenische Gespräch erfüllt sein.“⁴ Man hat eine Neuregelung der kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Eingehen einer Mischehe somit zum „Testfall“⁵, für die Echtheit der ökumenischen Gesinnung der katholischen Kirche gemacht.

Gewiß: das Problem ist schmerzlich und dringlich. Dennoch kommt es uns vor, als habe man es „hochgespielt“, und zwar aus Gründen, die nicht nur der pastoralen Sorge der Landeskirchen und dem Willen zum ökumenischen Gespräch entspringen. Man darf doch nicht verkennen, daß eine Änderung des für die Gesamtkirche geltenden Rechts für diese eine ganze Reihe von schwerwiegenden Fragen mit sich bringt. Es sei auch daran erinnert, daß eine nachkonziliare Reform des Kirchenrechts geplant ist; dabei wird sicherlich auch das Eherecht neu formuliert werden.

Wichtiger und für die katholische Kirche im ökumenischen Sinn hilfreich wäre es, wenn uns einheitlicher und deutlicher gesagt würde, wie die Kirchen der Reformation die Ehe unter ihren verschiedenen Rücksichten theologisch beurteilen und welche Konsequenzen sie aus dieser Beurteilung praktisch ziehen. Daraus würde erst die ganze Schwere des Problems sichtbar. Man nehme nur einmal folgende Äußerung eines prominenten evangelischen Kirchenführers: „Die Einsicht in den geistlichen Charakter der Lehre und Weisung des NT hat es der evangelischen Kirche unmöglich gemacht, aus den biblischen Sätzen über die Ehescheidung ein allgemein verbindliches Gesetz von der Unscheidbarkeit der Ehe herzuleiten... Die Frage der Wiederverheiratung, insbesondere die heute viel verhandelte Frage der Wiedertrauung geschiedener Christen, wird von den Ethikern ebenso beantwortet wie die Frage der Ehescheidung. Auch hier kann es kein generelles Nein oder Ja geben, denn auch hier muß in jedem Fall aus seelsorgerlicher Verantwortung eine geistliche Entscheidung getroffen werden. Dieser Erkenntnis haben auch die ‚kirchlichen Lebensordnungen‘, die in den evangelischen Kirchen Deutschlands in den letzten Jahren neu erlassen worden sind, durchweg Ausdruck gegeben.“⁶ Solche Sätze stehen nicht vereinzelt da; sie erschweren eine Lösung der Mischehenfrage. Denn der erfahrene Seelsorger weiß, daß die tatsächliche Möglichkeit einer Ehescheidung und die kirchliche Trauung von Geschiedenen bei nicht wenigen evangelischen Christen als selbstverständliche Bedingung in den Ehewillen eingehen. Damit ist dieser aber nicht mehr absolut. Die darauf basierende „Ehe“ wäre nach dem katholischen Glaubensverständnis einfachhin nichtig. Wie soll das katholische Eherecht solchen nicht aus der Luft gegriffenen Fällen begegnen?

⁴ Roger Mehl, Der gegenwärtige Stand der ökumenischen Bewegung, in: Ökumenische Rundschau, 13 (1964) 10.

⁵ Auf die Frage: „Was kann das Konzil ... tun, um die christliche Einheit zu fördern?“ – antwortete Prof. Schlink: „Die Testfrage für das allgemeine Bewußtsein der Christen in Deutschland ist zweifellos das Problem der Mischehen“, in: Lutherische Monatshefte, 1 (1962) 262–263.

⁶ Joachim Beckmann, in: Evangelisches Soziallexikon, Stuttgart 1963, Sp. 300. Vgl. Ehe und Ehescheidung (Hamburg 1963).

Was auch die evangelischen Landeskirchen auf solche und ähnliche Fragen antworten werden, sie entbinden die Katholiken nicht von der Aufgabe, das komplizierte Mischehenproblem ebenso besonnen wie mutig anzugehen, damit eine für alle Seiten angemessene pastorale und rechtliche Lösung gefunden werde.

Die Ehe im Glaubensverständnis

Was ist nach katholischem Glaubensverständnis die Ehe? Sie ist von ihrem natural-kreatürlichen Wesen und damit von Gott her die dauernde Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau, die sich im Leibe sexuell äußert und im Kind fruchtbar wird. Diese in der Geschlechtsdifferenz des Menschen wurzelnde naturhafte Lebensgestalt, Urbild mitmenschlicher Gemeinschaft überhaupt, Institution, in der sich die Liebe von Mann und Frau im Hinblick auf diese selbst und auf ihr Fruchtbarwerden im Kind endgültig irdisch verfaßt, verwirklicht und verleibt, ist für die Getauften von Christus zur Würde eines Sakraments erhoben worden, zu einem Zeichen des Heils, das Gottes Gnade wirklich enthält und wirksam mitteilt. Der Ehe unter Christen eignet von daher ein doppelter Sinn: ein natürlich-weltimmanenter und ein gnadenhaft-welttranszendenter. Sie ist innerweltlich sinnvolle Lebensform, weil tiefste und fruchtbarste Gemeinschaft des Menschen, der nur im liebenden Miteinandersein zu sich selbst zu kommen vermag. Allerdings wird ihre reine Gestalt in der tatsächlichen erbsündigen Verfaßtheit des Menschen nicht ungebrochen erreicht. Sie hat überdies einen gnadenhaft auf Gott bezogenen, in die Ewigkeit des Menschen hineinreichenden Sinn, sofern sie für die Getauften der Ort der liebenden Selbstmitteilung Gottes an den Verheirateten ist. Sie ist jenes religiöse Geheimnis, von dem der Apostel Paulus sagt, daß es groß sei: „Ich sage es in bezug auf Christus und die Kirche“ (Eph 5, 32).

Das eine und einfältige Geheimnis der sakramentalen Ehe öffnet sich in zweifacher Hinsicht, in einen öffentlichen und in einen privaten Bereich. Die christlichen Gatten machen (erstens) in ihrer Ehe den endgültigen Bund von Gott und Mensch in der Kirche und vor der Öffentlichkeit der Welt zeichenhaft sichtbar und verwirklichen ihn (zweitens) an ihrem Ort und zu ihrem Teil in ihrer ehelichen Verbundenheit, insofern die Gnade des Ehesakraments in der Heilung und Heiligung der ehelichen Liebe durch deren Einbeziehung in das Mysterium der Liebe Christi zu seiner Kirche und darin und dadurch Gottes zur Welt besteht. Wenn man so das Wesen der christlichen Ehe bedenkt, ist ihr letztlich begründender Grund Gott selbst. Sie gründet als Schöpfungswirklichkeit in Gott. Diese ist ein notwendig vorausgesetztes Moment der alles Kreatürliche umgreifenden Heilsordnung, die, durch denselben Gott in Christus gestiftet, die Welt „durch die Kirche“ (Eph 3, 10) auf ihr endgültiges Heil hin erlöst und eschatologisch vollendet. Diese Vollendung erreicht ihr von Gott immer schon gemeintes Ziel in der Gestalt des endgültig enthüllten hochzeitlichen Bundes von Gott und Mensch, dessen Grundlage Christus

heißt. Auf diesen Bund hin ist die Ehe ursprünglich bezogen, um dieses Bundes willen und als sein Abbild ist sie zuerst und zuletzt von Gott gewollt.

Der einzelne übernimmt die eheliche Lebensform durch eigene und freie, durch keine andere Instanz vertretbare, in rechter Ordnung geäußerte Entscheidung. In solcher Äußerung des Willens zur Ehe werden durchaus ihre vom Menschen aus unverfügbaren Wesensstrukturen übernommen. Der einzelne ist gewiß frei zu heiraten, hat er aber geheiratet, dann ist es ihm nicht erlaubt, nach subjektiver Willkür über die Ordnung der Ehe zu verfügen. Er ist an das Wesensgesetz dieser Institution sittlich gebunden⁷. Weil nun für die Getauften die Ehe gemäß der Anordnung Gottes ein Sakrament ist, empfangen diese durch die Äußerung des Willens zur Ehe, wenn immer dieser rechtmäßig geschieht, die sakramentale Gnade. Eigentlicher Spender dieses wie aller Sakramente ist die Kirche; sie äußert und verwirklicht ihren Spenderwillen im Ja der zur Ehe bereiten Partner. Daß diese sich das Ehesakrament „einander“ spenden, ist eine abgekürzte und leicht mißverständliche Redeweise.

In diesem Zusammenhang ist nun die Form der Äußerung des Ehewillens bedeutsam. Und das einmal von der Tatsache her, daß die Kirche über die konkrete Art und Weise der Sakramentspendung, die ein öffentlich-kultischer Akt, eine liturgische Funktion im strengen Sinne ist, so zu befinden hat, daß die rechtmäßige Form Bedingung der Gültigkeit für den Empfang des Sakraments überhaupt ist. Dann wegen der sozialen Bedeutsamkeit der Ehe selbst. Ehe ist nicht nur etwas Privates, sondern hat unabdingbar als Ort von Zeugung und Geburt Bedeutung für die menschliche Gesellschaft. Sie bezieht sich auch auf die öffentlich-rechtlich verfaßten Institutionen von Staat und Kirche. Vor diesen muß die Ehe rechtsnotorisch gemacht werden. Klandestine Ehen sind gesellschaftlich vom Übel. Rechtsnotorisch und somit erst unter jeder Hinsicht unauflöslich wird die Ehe, wenn sie formgerecht geschlossen wird; das Gesetz der Form wird aber zuletzt bestimmt durch die gesellschaftlichen Autoritäten. Für den katholischen Christen wird die Ehe dann gültig geschlossen, wenn der Pfarrer des Eheschließungsortes (oder sein Delegierter) der Äußerung des Ehewillens aktiv assistiert und zwei Zeugen diesen rechtsverbindlich bezeugen können (can. 1094). Eine solche ist kirchenrechtlich ein „matrimonium ratum“, eine von der Kirche ratifizierte Ehe. Man bedenke allerdings hier auch, daß nach can. 1098 auch eine kanonisch gültige Ehe ohne Assistenz des Priesters nur mit zwei Zeugen möglich ist, für den Fall, daß der Pfarrer, bzw. der Ortsordinarius oder der von ihnen delegierte Priester ohne schweren Nachteil nicht zu haben oder zu erreichen sind. Der Kanon nennt zwei Fälle: die Todesgefahr und den Fall, daß wenigstens einen ganzen Monat lang kein trauungsberechtigter Priester zur Verfügung steht.

⁷ Werner Elert, *Das christliche Ethos* (Tübingen 1949) 124. Elert fürchtet um die Stabilität der Ehen, die allein im Vertragswillen der Partner begründet werden. Er zitiert für seine Ansicht das Wort Fichtes, daß sich „Eheleute selbst mit freiem Willen scheiden, so wie sie sich mit freiem Willen verbunden haben“.

Um die Problematik der Mischehe in angemessener Weise erörtern zu können, müssen wir noch das reformatorische Verständnis erwähnen. Es ist das nicht ganz leicht. Wenzel Lohff schreibt über die „Ehe nach evangelischer Auffassung“: „Wer es unternimmt, nach der evangelischen Lehre von der Ehe zu fragen, kann bei der Vielzahl von Auffassungen und Positionen, die in der evangelischen Öffentlichkeit zu finden sind, in Verwirrung geraten. Angesichts der geschlossenen Konzeption der römischen Kirche ist dieser Eindruck besonders stark.“⁸ Immerhin dürften bezüglich des evangelischen Eheverständnisses vor allem zwei Linien zu unterscheiden sein, eine verneinend-polemische und eine bejahend-religiöse. Für Luther war die Ehe bekanntlich kein Sakrament. „Die Ehe ist ein äußerlich leiblich Ding wie andere weltliche Hantierungen“⁹, ein „weltlich Geschäft“, ein „äußerlich weltlich Ding“¹⁰. Sie gehört in den Bereich des weltlichen Regiments, in sein Reich zur Linken. Sie ist ein öffentlicher Stand (*status oeconomicus*), der weltlichen Obrigkeit überantwortet. Auch Calvin verneint den sakramentalen Charakter der christlichen Ehe: „Gewiß, der Ehestand ist eine gute und heilige Ordnung Gottes; aber auch der Ackerbau, das Häuserbauen, das Schuster- und Barbierhandwerk sind rechtmäßige Ordnungen Gottes und trotzdem keine Sakramente.“¹¹ Andererseits ist die Ehe Stiftung des Schöpfergottes, ja sogar für Luther ein Heilszeichen. „Das Sakrament Deines lieben Sohnes Jesu Christi und der Kirchen, seiner Braut, darin bezeichnet.“¹² Diese heilstheologische Sicht hat, wie sich versteht, vor allem Karl Barth ausdrücklich ausgearbeitet. Für ihn ist der Bund Gottes mit den Menschen letzter Grund der Ehe. Er fragt: „Woher das alttestamentliche Wissen um die Würde des geschlechtlichen Verhältnisses? Dieses Wissen, das es erlaubt und gebietet, in dem heiligen Verhältnis zu Gott und Israel dieses innergeschöpfliche Verhältnis wiederzuerkennen? Das Neue Testament antwortet: Im Anfang war, der erste und eigentliche Gegenstand von Gottes Willen, Plan und Erwählung der innere Grund der Schöpfung der Bund zwischen Jesus Christus und seiner Gemeinde. Er, dieser Bund, ist das Urbild des alttestamentlichen Urbilds: Jahve und Israel, und also er, dieser Bund, das Urbild des Verhältnisses von Mann und Frau.“¹³ Die Lutheraner lehnen gemäß ihrer Zwei-Reiche-Lehre diese christologische Begründung der Ehe im allgemeinen ab. Sie lassen sie allein in der Schöpfungsordnung verankert sein. So z. B. Werner Elert: „Wenn wir ... nunmehr von christlicher Ehe sprechen, so heißt das nicht, daß die Ehe heute als Ordnung etwas anderes wäre als das *jus naturale*. Sie ist vielmehr auch für den Christen nach wie vor Ethos unter dem Gesetz. Aber gerade darin, daß sie so und nicht anders verstanden wird, besteht ihre Christlichkeit.“¹⁴ Diese Meinung wird nicht von allen

⁸ Wenzel Lohff, Die Ehe nach evangelischer Auffassung, in: Ehe und Ehescheidung, 42.

⁹ WA 10 II, 283. ¹⁰ WA 30 III, 205. ¹¹ Inst. IV, 19, 34.

¹² Kl. Katechismus, Traubüchlein, in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (Göttingen 1952) 534.

¹³ Kirchliche Dogmatik, III/2, 361.

¹⁴ Werner Elert a.a.O. 127.

Lutheranern geteilt. Ernst Kinder z. B. spricht von einer „Heiligung der Ehe ‚in Christo‘“ und bemerkt dazu: „Diese . . . Seite der neutestamentlichen Wesensschau der Ehe, ihre eigentümliche Christusbeziehung im Sinne von Eph 5, 22 ff. u. a., wird von Luther und den lutherischen Bekenntnisschriften weniger betont . . . Dieses Zurücktreten der Perspektive von Eph 5, 22 ff. . . ist aus ihrer berechtigten Ablehnung der Auffassung der Ehe als eines Sakramentes zu verstehen.“¹⁵

Die Fragwürdigkeit der Mischehe

Wer das dargelegte Glaubensverständnis von der Ehe in der Gemeinsamkeit und Unterschiedenheit der christlichen Bekenntnisse verstanden hat, wird leicht begreifen, daß die Mischehe alle christlichen Glaubensgemeinschaften vor eine überaus schmerzliche Problematik stellt. Den Mischehen eignet eine tiefe Fragwürdigkeit. Diese wird allerdings von der katholischen Kirche und den Kirchen der Reformation verschieden gedeutet.

Die Problematik der Mischehe betrifft nach katholischer Ansicht sowohl den weltimmanenten als auch den welttranszendenten Sinn der Ehe. Ehe meint die dauernde Lebensgemeinschaft geschlechtsdifferenzierter Partner, die sich sexuell äußert und verwirklicht. Alle Dimensionen menschlicher Existenz sind in ihr betroffen und beansprucht. Die im tiefsten prägende Form dieser Lebensgemeinschaft, die erst in der „Partnerschaftsehe“ ganz sie selber wird ist jene Liebe, in der sich Personen unterscheiden und einen. Es kann und soll nicht bestritten werden, daß es in der Ehe viele Punkte eines rein natürlichen Einvernehmens gibt, von denen praktisch der Erfolg oder Mißerfolg einer Ehe abhängt. Doch kann ebensowenig geleugnet werden, daß ein Unterschied in der grundlegendsten Haltung des Menschen, nämlich in seinem Verständnis von Gott, Mensch und Welt und deren gegenseitiger Bezogenheit, der innersten Anlage der Ehe auf Gemeinsamkeit hin widerspricht und die Ehe belasten muß, und dies um so mehr, je mehr sich die Gatten bemühen, gemeinsam aus grundlegenden Werten zu leben. Diese schon natürliche Problematik der Mischehe wird sich noch vertiefen, wenn die religiös-sakramentale Seite vom katholischen Ehepartner ernst genommen wird. Unter dieser Rücksicht hat die Fragwürdigkeit der Mischehe ein doppeltes Gesicht: Wenn und weil die christliche Ehe Zeichen für das Geheimnis des in und durch die Kirche sich verwirklichenden hochzeitlichen Bundes Gottes mit der Menschheit vor der Öffentlichkeit der Welt ist, wird man unschwer erkennen, daß die Intensität, die Leuchtkraft des Zeichens abnehmen muß, wenn einer der Partner diese Sakramentalität nicht erkennt und anerkennt. Dazu kommt noch, daß der katholische Partner in Gefahr gerät, die Wirklichkeit, die die Ehe als Heilszeichen objektiv meint, weniger hingebend, weniger persönlich und existenziell zu erfüllen. Das alles aber min-

¹⁵ Ernst Kinder, Die Ehe, in: Sucker, Lell, Nitzschke, Die Mischehe (Göttingen 1959) 27–28.

dert tatsächlich die Wirksamkeit der Heilssendung der Kirche, die an sich und darin auch von der übernommenen Gnade der sakramentalen Ehe her „Salz der Erde“, „Stadt auf dem Berge“ und „Licht der Welt“ (Mt 5, 13–16) zu sein hat.

Ehe ist weiter Ort der Selbstmitteilung Gottes für die Gatten, eben in und durch ihre Ehe. Auch von dieser Rücksicht her ist die Mischehe problematisch, ganz abgesehen von der religiösen Gestaltung des Alltags: im Gebet, im gemeinsamen Gottesdienst, dem Empfang der Sakramente, zumal des des Altares, dem Verständnis der Ehe, der Ordnung des ehelichen Lebens selbst, der Kindererziehung usw. Die sakramentale Gnade wirkt gewiß aus der Kraft Gottes allein und hängt als solche weder von der Subjektivität des Spenders des Sakramentes noch von der des Empfängers ab; beide müssen nur den Willen haben, ein Sakrament zu spenden und zu empfangen. Das besagt aber nicht, daß das Sakrament ohne ein gläubiges Sich-Öffnen, ohne u. U. Überwindung eines schwer sündhaften Willens, fruchtbar empfangen und so subjektiv wirksam werden könnte. Die „Disposition“ des Empfängers ist gewiß nicht Ursache der (objektiven) sakramentalen Wirksamkeit, wohl aber unabdingbare Voraussetzung des Ankommens der Gnade im menschlichen Herzen. Sakramente wirken eben nicht magisch, sondern die sakramentale Gnade muß, damit sie den Grund der Person erreicht, personal übernommen werden, was wiederum aus unverdienter Gnade geschieht. Als Gnade, die in einer sakramentalen Ehe angeboten wird, ist sie gewiß von jedem als dem einzelnen anzunehmen. In solcher Annahme ist jeder unvertretbar. Die Willigkeit anzunehmen, die Tiefe der Disposition, die Radikalität des Sich-Öffnens hängen aber auch von der Heilssorge des jeweiligen ehelichen Partners ab. Der eine hat den andern anzurufen, jeder hat sich um die Seele des andern zu sorgen, und das nicht nur in einem allgemeinen Sinn, sondern hier im Hinblick auf die persönliche Gnade des Ehesakramentes. Das alles aber wird psychologisch erschwert, wenn nicht sogar verhindert, wenn und weil die Ehepartner im Glauben, hier verstanden als geglaubte göttliche Wirklichkeit selbst (*fides quae creditur*), nicht in allen Stücken und ausdrücklich eines Herzens und eines Sinnes sind. Auch wenn zuzugeben ist, daß im Glaubensakt selbst (*fides qua creditur*) Gläubige verschiedensten Bekenntnisses im Entscheidenden miteinander übereinstimmen, wenigstens insofern sich der Gott der Offenbarung dem Gläubigen schenkt; darin ist aber alle Glaubenswirklichkeit einschlufweise anwesend.

Wer die doppelte Problematik der Mischehe, die sich auf den weltimmanenten und welttranszendenten Sinn der Ehe bezieht, bedenkt, wird begreifen, warum die katholische Kirche um ihres Heilsauftrags willen vor dem Eingehen einer Mischehe warnt und sie an sich verbietet. Nur wer der Kirche ihre seelsorgerliche Verantwortung und darin ihren gehorsamfordernden Anspruch bestreitet, wird ihre Heilssorge bezüglich der Mischehe nicht erkennen und anerkennen.

Auch die evangelischen Kirchen der verschiedensten Bekenntnisse wissen aus religiösen Gründen um die Fragwürdigkeit der Mischehe. So erklärt H. Dombois

eindeutig: „Alle Kirchen verbieten oder widerraten ernstlich die Mischehe als dem Wesen der Ehe als umfassender Vergemeinschaftung widersprechend, wegen der Gefahr der Indifferenz und der Gefährdung der religiösen Kindererziehung in ihrem Sinne. Sie gehen mit verschiedenen Mitteln vor, müssen aber die ungemischte Ehe als Ziel und Regel festhalten.“¹⁶ Ähnlich O. Friedrich: „Die Konfessionsverschiedenheit der Ehegatten widerstreitet der Natur der Ehe als der seelisch und leiblich innigsten Gemeinschaft. Die evangelische Kirche hat darum von jeher vor der Mischehe gewarnt.“¹⁷ Endlich heißt es in der „Erklärung der Lutherischen Bischofskonferenz“ (1958): „Wer eine Mischehe eingeht, nimmt eine schwere Last auf sich. Nichts verbindet die Eheleute so fest wie die Einmütigkeit im Glauben. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen macht es den Eheleuten oft schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Wer am Glaubensleben seiner Kirche lebendig Anteil nimmt, wird gerade in der Mischehe unter der Verschiedenheit der Konfessionen leiden . . . Unterschätzt die schwere Last der Mischehe nicht! Verachtet nicht das hohe Gut des gemeinsamen Glaubens in der Ehe.“¹⁸ In ähnlicher Weise warnt auch die Evangelische Kirche der Union vor dem Eingehen einer Mischehe¹⁹. Wenn man diese Äußerungen liest, wird man erkennen, daß auch in evangelischer Sicht aus zwei Gründen vor der Mischehe gewarnt wird: einmal im Hinblick auf den natürlichen Sinn der Ehe, die auf ungebrochene Gemeinschaft der Gatten angelegt ist; dann im Hinblick auf das gläubig-kirchliche Leben, dem die Familie verpflichtet ist. Also auch die evangelischen Kirchen sind genau so wie die katholische Kirche der Ansicht, daß in der Mischehe der weltimmanente und der welttranszendente Sinn der Ehe in Frage gestellt ist. Deshalb das berechtigte Unbehagen über sie.

Kirche und Mischehe

Weil die katholische Kirche die Mischehe objektiv als heilsgefährdend ansieht – daß auch andere Momente der konkreten Ehe das ebenfalls sein können, wird damit keineswegs geleugnet –, darum warnt sie nicht nur im allgemeinen davor, sondern sucht sie auch zu verhindern. Das geschieht zunächst mit rechtlichen Mitteln, im Mischehenrecht. Danach sind Mischehen im Sinn der Bekenntnisverschiedenheit Getaufter (*mixta religio*) streng (*severissime*) verboten (*can. 1060*). Von diesem (aufschiebenden) Ehehindernis kann allerdings unter einem dreifachen Vorbehalt dispensiert werden: (Erstens) „müssen gerechte und gewichtige Gründe für eine Dispens sprechen, z. B. die Gefahr, daß die Ehe sonst nichtkatholisch geschlossen wird; (zweitens) muß der nichtkatholische Partner versprechen, von seinem Gatten die Gefahr des Glaubensabfalls fernzuhalten; (drittens) müssen beide Partner

¹⁶ RGG⁴ IV Sp. 963.

¹⁷ EKL I Sp. 1009.

¹⁸ Lutherische Monatshefte 1 (1962) 256–257.

¹⁹ Aus den Lebensordnungen der Landeskirchen, in: Sucker, Lell, Nitzschke a.a.O. 410.

zusichern, daß alle Kinder, die aus der Ehe geboren werden, katholisch getauft und erzogen werden. Es genügt nicht, daß diese Versprechen gegeben werden; es darf vielmehr nur dann dispensiert werden, wenn moralische Gewißheit besteht, daß sie auch gehalten werden.“²⁰ Die genannten Versprechen müssen gewöhnlich (regulärer) schriftlich gegeben werden (can. 1061). Überdies kann die Mischehe gültig nur, wenn wir vom Sonderfall des can. 1098 absehen, vor dem katholischen Forum, d. i. vor dem Pfarrer des Eheschließungsortes (oder seines Delegierten) und wenigstens zwei Zeugen geschlossen werden (can. 1094 und 1099). Noch eine Vorschrift sei erwähnt: Der katholische Partner wird verpflichtet, in kluger Weise sich um die Konversion des nichtkatholischen Gatten zu bemühen (can. 1062).

Auch die evangelischen Landeskirchen versuchten das Mischehenproblem rechtlich in den Griff zu bekommen²¹. Allgemein werden von ihnen die evangelisch-kirchliche Trauung und die evangelische Erziehung aller Kinder verlangt. Wenn ein evangelischer Christ sich dazu nicht verstehen sollte, hat er bestimmte Rechtsfolgen zu tragen, wie z. B. Ausschluß vom aktiven und passiven Wahlrecht, von bestimmten kirchlichen Diensten, vom Patenamnt oder anderen kirchlichen Rechten. Am weitesten geht hier wohl die Evangelisch-Lutherische Kirche Bayerns. Sie erklärt in ihrer „Kirchlichen Lebensordnung“ (1922): „Wer als Glied einer evangelischen Gemeinde sich bei seiner Eheschließung verpflichtet, seine Kinder sämtlich in einer anderen Konfession als der seinen erziehen zu lassen, dem wird die Trauung versagt ... Ein Kirchenglied, das bei seiner Eheschließung oder später die Erziehung seiner Kinder beiderlei Geschlechts in einem anderen Bekenntnis als dem seinen bestimmt oder zuläßt, wird durch Kirchenvorstandsbeschluß des Rechtsverlustig erklärt, zu kirchlichen Vertretungen zu wählen oder gewählt zu werden und Pate zu sein. Seine kirchliche Beerdigung wird in schlichter Weise vorgenommen. Wer bei Übernahme einer solchen Verpflichtung sich der Forderung eines Eides oder einer ähnlichen Versicherung unterwirft, der sagt sich damit von der Evangelischen Kirche los und wird nicht mehr als Gemeindeglied betrachtet. Voraussetzung für die Gewährung der evangelischen Trauung konfessionell gemischter Paare ist die schriftliche Erklärung beider Teile, die aus der Ehe hervorgehenden Kinder evangelisch zu erziehen.“²² Man sieht, diese Bestimmungen sind durchaus dem katholischen Kirchenrecht nachgebildet. Wir können in dieser Sache dem Urteil von Erik Wolf nur zustimmen: „Bei den Mischehen ... gelten die gleichen Prinzipien wie im katholischen Bereich.“²³ Allerdings muß angemerkt werden, daß die evangelischen Kirchen eine nicht gemäß der Ordnung der jeweiligen Landeskirche geschlossene Ehe nicht als nichtig betrachten, wie das in der katholischen

²⁰ Gertrude Reidick, Die Mischehe – Stein des Anstoßes zwischen den Konfessionen, in: *Una Sancta* 16 (1961) 213.

²¹ Aus den Lebensordnungen der Landeskirchen, in: Sucker, Lell, Nitzschke a.a.O. 409–441; Georg May, Bestimmungen über die Eingehung und Behandlung von Mischehen in den Ordnungen des deutschen Protestantismus, in: *Trierer theologische Zeitschrift* 73 (1964) 22–44.

²² Aus den Lebensordnungen der Landeskirchen a.a.O. 431–432.

²³ Erik Wolf, *Ordnung der Kirche* (Frankfurt/M. 1960) 91.

Kirche der Fall ist, sie ist unerlaubt, aber gültig zustandegekommen. Das schon aus dem einfachen Grund, weil nach evangelischer Auffassung die Gültigkeit einer Ehe nach der Ansicht der meisten Theologen überhaupt nicht von der kirchlichen Trauung abhängt²⁴.

Der evangelische Protest gegen das katholische Mischehenrecht

Und dieser Punkt ist es wohl, daß die evangelischen Christen und ihre Kirchenleitungen trotz der sonst grundsätzlich gleichen Einstellung zur Mischehenfrage aufs heftigste gegen das Mischehenrecht der katholischen Kirche protestieren. Die Gründe dafür sind theologischer, ökumenischer und seelsorglicher Art.

Zunächst wird erklärt: „Indem sich die katholische Kirche zur Richterin über Gültigkeit und Ungültigkeit der Ehe aufwirft, beugt sie die Gottesgabe der Ehe unter eine theologische Konstruktion.“²⁵ Auf der einen Seite, so wird gesagt, behaupte die katholische Kirche, daß die Ehe durch die Zustimmung der Partner zustande komme und daß sich diese, wenn es sich um Getaufte handle, in ihrer ehelichen Willenserklärung das Sakrament selbst spendeten; auf der andern Seite mache sie aber die Gültigkeit solcher Ehen von der Übernahme ihrer Formvorschrift abhängig.

Macht sich die katholische Kirche wirklich zur Richterin über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe? Das ist insofern der Fall, als das eigentliche Subjekt der Sakramentspendung die Kirche ist. Die konkreten Ausspender, also die Eheleute, drücken als „Diener“ (ministri) ihren, der Kirche, Willen aus. Diese Auffassung ist nicht, wie Hugo Schnell anzunehmen scheint²⁶, eine Lehre, die sozusagen ad hoc zurechtgemacht worden ist. Sie ist einfach in dem allgemein angenommenen theologischen Satz mitgegeben, daß der konkrete Spender des Sakramentes die Intention haben muß, das zu tun, was die Kirche in der Sakramentspendung tun will²⁷. Karl Rahner erläutert das so: „Eheschließung als solche selbst (ist) das Sakrament. Sie ist es darum, weil ja dieses eheliche Ja selbst einer der Grundvollzüge der Kirche ist, weil sie in diesem Ja ihrer Glieder sich selbst als das Mysterium der Einheit zwischen Christus und den Menschen darstellt. Hier ist dann auch einer der Fälle gegeben, bei denen ... nicht ein Kleriker, sondern jeder Christ einen Akt der Kirche als solcher vollzieht, indem er das Sakrament ‚spendet‘.“²⁸

Nur in diesem Sinn ist die Kirche „Richterin über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe“. Wie sehr sie aber bei diesem „Richten“ selbst an das Wesen der Ehe gebunden ist, wie sie nicht willkürlich darüber befinden kann, ob eine Ehe gültig oder ungültig ist, zeigt folgende Überlegung. Ist eine kanonisch nichtige Ehe, nich-

²⁴ Erwin Wilkens, Probleme der kirchlichen Trauung, in: Ehe und Ehescheidung a.a.O. 204–205.

²⁵ Hugo Schnell, Ehenot in konfessionell gemischtem Land, in: Lutherische Monatshefte, 1 (1962) 257.

²⁶ Ebd. 257.

²⁷ S. Th. 3, q. 64; a. 8; Denz. ²⁸ 1963 Ind. syst. 2bb.

²⁸ K. Rahner, Kirche und Sakramente (Freiburg 1960) 98.

tig wegen mangelnder kirchlich vorgeschriebener Form, schlechthin und in jeder Rücksicht nichtig? Wir glauben nicht. Zunächst muß man davon ausgehen, daß in einer kirchenrechtlich und damit sakramental nicht zustande gekommenen Ehe der eheliche Wille an sich vorhanden gewesen ist, daß sich also in einer geäußerten Grundentscheidung zwei Menschen, Mann und Frau, zu einer dauernden und ausschließlichen ehelichen Lebensgemeinschaft entschlossen haben. Solche Entscheidung aber stiftet zwischen diesen Menschen eine endgültige, seinshaft und somit auch ethisch bedeutsame Beziehung. Der Kanonist W. Bertrams macht darauf aufmerksam, „daß tatsächlich die Ehe allein durch die Ehe-Willenserklärung der Partner konstituiert wird und daß diese als solche durch eine menschliche Autorität weder ergänzt noch aufgehoben werden kann.“ Das aber hat die Folge, daß Partner, die zur kanonischen Form verpflichtet sind, jedoch nur vor dem Standesbeamten die Ehe-Willenserklärung abgegeben haben, nicht einfachhin frei sind, eine neue Ehe einzugehen . . . So ist auch für die an die kanonische Form gebundenen Ehepartner die standesamtliche Ehe-Willenserklärung nicht eine ihres Sinnes entleerte Formalität“. Dasselbe gilt natürlich auch von einer Ehe unter Christen, die von einem evangelischen Pfarrer getraut worden sind. Somit ist z. B. die „Heilung der Ehe in der Wurzel“ (*sanatio in radice*) nicht bloß eine rechtliche Fiktion, sondern bezieht sich auf jene Dimension, in der die Partner schon ehelich verbunden sind. Dazu bemerkt W. Bertrams: „Gerade die Möglichkeit der Heilung in der Wurzel ist ein Erweis, daß die Kirche die Ehe-Willenserklärung als einzige Wirkursache der Ehe anerkennt und daß die Verpflichtung zur kanonischen Form keine Einwirkung bedeutet auf das (geistige) Wesen der Ehe, sondern nur auf ihre äußere Struktur und rechtliche Wirksamkeit.“²⁹ Man erinnere sich hier auch daran, daß das Kirchenrecht zwischen ungültiger Ehe (*matrimonium invalidum*) und Konkubinat unterscheidet (*can. 1078*). Mischehen, die nicht gemäß der kanonischen Form geschlossen worden sind, sind keine Konkubinate, sondern nur rechtsungültige Ehen. Von daher müßte die kirchliche Praxis bezüglich der Trauung von Geschiedenen, die nur kanonisch nicht gültig verheiratet waren, neu bedacht werden.

Doch nicht nur auf der naturrechtlichen Ebene haben die illegitim geschlossenen Ehen einen echten Wirklichkeitscharakter, sondern auch auf der religiösen. Wenn immer diese nämlich in gutem Glauben geschlossen werden, wird man sagen müssen, daß hier ein aus zuvorkommender Gnade erwecktes und gnadevermittelndes Verlangen (*votum*) nach der sakramentalen Ehe wirksam geworden ist. Selbstverständlich wird so nicht das Sakrament empfangen, wohl aber die Sache, die das Sakrament meint. Genauer: Das *Votum* bezieht sich direkt auf das eheliche Band, das so gnadenhaft geheilt und geheiligt wird. In der Vermittlung dieser Ebene des Gesamtvorgangs und dessen, was er begründet, wird dann dem einzelnen Partner die „*res*“, d. i. die auf die Ehe bezogene Gnade selbst geschenkt. Diese trägt aller-

²⁹ W. Bertrams, Die kirchlich gültige Ehe, in: *Orientierung*, 26 (1962) 197–202.

dings die der ganzen Heilsordnung eignende inkarnatorische Tendenz in sich, auf der ekklesiologisch-sakramentalen Ebene greifbar zu werden. Diese Dynamik gilt es, sollte sie verpflichtend bewußt werden, personal zu übernehmen und sakramental in und vor der Öffentlichkeit der Kirche zu verwirklichen. Wenn dies wider besseres Wissen und Gewissen nicht geschähe, würde die Gnade, die das quasi-sakramentale Verlangen vermittelt, abgelehnt werden und der Mensch machte sich in schwerer Weise vor Gott schuldig.

Im Rahmen dieses theologischen Protestes gegen das katholische Mischehenrecht wird noch ein weiterer Einwand vorgebracht: „Die Verrechtlichung der Mischehe degradiert die Seelsorge zur Handlangerin des Kirchenrechts und läßt sie ihre Aufgabe verfehlen“, weil „dieses Recht, ein von der Kirche gesetztes Recht ... in zunehmendem Maße – darin äußert sich das wachsende Schwergewicht der Ekklesiologie – mit dem göttlichen Recht identifiziert (wird) ... Wo man aber das kirchliche Recht so nahe an das göttliche Recht heranrückt und es ihm praktisch gleichsetzt, beansprucht die Kirche einen Gehorsam, der nur Gott zukommt. Die Obödienz gegen die Kirche und ihr Recht wird gleichsam heilsnotwendig.“³⁰ Es wird demnach hier nicht bestritten, daß es ein Kirchenrecht im allgemeinen und ein Ehe-recht im besonderen geben müsse; es wird nur behauptet, das katholische Eherecht verrechtliche das Eingehen einer Ehe zu sehr und „verfehle“ so seine seelsorgerlich-dienende Aufgabe.

Nun wird man zunächst als Selbstverständlichkeit zugeben, daß das Recht in der Kirche eine dienende Aufgabe hat. Es hat der Ordnung der Kirche als Volk Gottes zu dienen. Es verteidigt darin auch das Unverfügbare in den verschiedenen, dem einzelnen vorgegebenen Institutionen, hier der Ehe in ihrer natürlichen und sakramentalen Gestalt. Unter beiden Rücksichten gibt es aus dem Wesen der Sache selbst heraus eine rechtliche Dimension. Auch für die innerweltliche Eheschließung ist eine bestimmte Form als Bedingung der Gültigkeit durch Gesetz zwingend vorgeschrieben³¹. Somit kann es keine Seelsorge geben, die grundsätzlich das Rechtliche an der Ehe nicht respektiert. In einer Zwei-Reiche-Theologie³² allerdings ist für den Christen, den Bürger der andern und endgültigen Welt, alles Rechtliche verdächtig. Hier liegt natürlich auch für den evangelischen Christen die Schwierigkeit einer theologischen Begründung des Kirchenrechts. Ob das katholische Mischehenrecht in seiner konkreten Gestalt der Seelsorge dient, werden wir später noch ausführlich zu untersuchen haben.

Der zweite Vorwurf, der dem katholischen Mischehenrecht gemacht wird, bezieht sich auf die ökumenische Situation der Kirchen und Christen unserer Zeit. „Die Mischehe, die der ökumenischen Bewegung dienen könnte, wird unter der

³⁰ Hugo Schnell a.a.O. 258.

³¹ Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats § 13.

³² Vgl. Otto Dibelius, *Obrigkeit*. Stuttgart-Berlin 1963, 116: „Der Christ ist gegenüber allen Gesetzen ‚exempt‘ – nicht weil er besondere Rechte für sich beanspruchen könnte, sondern weil er in dieser irdischen Welt als ein Fremdling lebt und von seiner eigentlichen, ewigen Heimat her einen ‚Status‘ hat, den er nicht verleugnen kann.“

Auswirkung des kanonischen Rechts zum Kampfbjekt und nährt die Entfremdung zwischen den Konfessionen . . . Das Mischehenproblem ist zum Rauhref auf den ökumenischen Frühling geworden . . . Mischehenrecht und Mischehenpraxis diskriminieren die evangelische Kirche und ihre Glieder. Allein die Tatsache, daß das kanonische Recht die Glaubensüberzeugung des anderen gering achtet, daß es der evangelischen Kirche das Kirchesein abspricht, daß es diskriminiert und beleidigt, macht es im ökumenischen Zeitalter fragwürdig.“³³ Das sind fraglos hart anklagende Worte. Ist es wirklich so, daß das katholische Eherecht die evangelische Kirche und ihre Glieder diskriminiert, ihre Glaubensüberzeugung geringachtet und der evangelischen Kirche den Status der Kirche abspricht?

Die Antwort überlassen wir einem evangelischen Theologen, W. A. Visser 't Hooft, der über die Beziehung der Kirchen, die im „Ökumenischen Rat der Kirchen“ zusammengeschlossen sind, schreibt: „Solange in wichtigen Punkten von Glauben und Kirchenverfassung tiefgehende Unterschiede bestehen, haben wir die Einheit, von der das NT spricht, noch nicht erreicht. Dennoch ist die schon jetzt vorhandene Einheit ein Geschenk, von dem dankbar Zeugnis abgelegt werden muß und das nicht ungenützt bleiben darf. Diese Dialektik wird klar zum Ausdruck gebracht in der Erklärung, die vom Zentralauschuß in Toronto 1950 angenommen wurde und wo es einerseits heißt, daß aus der Mitgliedschaft des Ökumenischen Rates nicht folgt, daß jede Kirche die anderen Mitgliedskirchen als Kirchen im wahren und vollen Sinn des Wortes ansehen muß, andererseits gesagt wird, daß die Kirchen einander anerkennen als Kirchen, die dem einen Herrn dienen.“ Dem haben wir kaum etwas hinzuzufügen. Der Vorwurf mangelnden ökumenischen Geistes, der im Hinblick auf ihr Mischehenrecht der katholischen Kirche bis zur Stunde gemacht wird, übersieht die ökumenische Problematik überhaupt und versucht sie in unserer Frage emotional zu „überspielen“³⁴. Es gibt ein verschiedenes Kirchenverständnis nicht nur zwischen der katholischen Kirche und den Kirchen der Reformation, sondern auch innerhalb der Kirchen der Ökumene. Wenn also aus der Mitgliedschaft zum Ökumenischen Rat nicht folgt, „daß jede Kirche die anderen . . . als Kirchen im wahren und vollen Sinn ansehen muß“ und dies keine unsachliche Diskriminierung der anderen bedeutet, dann gilt das auch vom Verständnis und dem entsprechenden Verhältnis der katholischen Kirche zu den evangelischen. Auch das andere von Visser 't Hooft genannte Moment der Dialektik des Kirchenverständnisses können wir annehmen. Josef Ratzinger hat das hier Gemeinte so formuliert: „Da es nach katholischer Lehre kein Christsein ohne Kirche gibt, bedeutet die Anerkennung jeder rechtgespendeten Taufe zugleich auch die Anerkennung der Tatsache, daß in irgendeiner Form Kirche anwesend ist.“³⁵ Anders formuliert: Das Axiom, daß es außerhalb der Kirche kein Heil gibt, kann so

³³ Hugo Schnell a.a.O. 262.

³⁴ W. A. Visser 't Hooft, Ökumenische Bewegung, in: Weltkirchenlexikon (Stuttgart 1960) Sp. 1037.

³⁵ RGG³ V, Sp. 664.

gelesen werden: Wo immer Heil ist, ist in einem seinshaften Sinn auch Kirche. Nun bestreitet kein Katholik, daß auch der evangelische Christ in der Heilsgnade existieren kann; somit lebt dieser in einem noch genauer zu bestimmenden Sinn auch in der Kirche. Wer diese innere Dialektik des Kirchenbegriffs negiert, irrt theologisch; er müßte überdies die Legitimität der Unterscheidung von Orthodoxie, Schisma und Häresie leugnen. Im übrigen hat diese Unterscheidung sehr praktische und leidvolle Konsequenzen. Es gibt bekanntlich nicht einfachhin eine Abendmahlsgemeinschaft innerhalb der Ökumene. Es gibt sie u. U. auch nicht unter den Partnern einer rein evangelischen Ehe, dann nämlich nicht, wenn diese verschiedenen Bekenntnisses sind und diese nicht in Abendmahlsgemeinschaft miteinander stehen. Es kann somit keine Rede davon sein, daß das Mischehenrecht, das katholische wie das evangelische, an sich die jeweils andere Kirche in unbilliger Weise diskriminiere und die Glaubensüberzeugung des Christen des anderen Bekenntnisses in dem Sinn geringachte, als sein subjektiver Gewissensstand nicht ganz und gar geachtet würde.

Mischehe und Hirtensorge der Kirche

Der dritte Einwand gegen das katholische Mischehenrecht ist kurz und bündig so formuliert worden: „Das Mischehenrecht läßt die Seelsorge ihre Aufgabe verfehlen.“³⁶ Wir haben diesen Vorwurf ernst zu nehmen und sorgfältig zu prüfen. Der bedeutende Kirchenrechtler Ulrich Stutz hat einmal folgende Bemerkung über das katholische Kirchenrecht gemacht: „Das katholische Recht verschmäht Biegungen und Brechungen sowie die Anpassung an die gegebenen Verhältnisse keineswegs, aber nur für den Einzelfall und durch Dispensation, Privileg oder Indult. Sonst liebt es die Strenge, die eiserne Folgerichtigkeit des Systems.“³⁷ Das mag stimmen oder auch nicht. Auf jeden Fall sind wir der Meinung, daß „eiserne Folgerichtigkeit des Systems“ zwar für das Kirchenrecht einen Wert bedeutet, aber keineswegs dessen höchster ist. Das Recht der Kirche hat im Dienst ihrer Hirtensorge zu stehen, ja ist von seinem Wesen her ein Moment dieser Sorge.

Nun kann kaum zweifelhaft sein, daß das geltende Recht nur ungenügend der aktuellen Problematik der Mischehe gewachsen ist. Wir leben nicht mehr in einer religiös homogenen Gesellschaft, sondern mehr und mehr in einer säkularisierten Welt. Die Strukturen der Gesellschaft sind nur ungenügend stabil, sie sind vielmehr äußerst labil. Das gilt auch von ihren Wertvorstellungen, z. B. ihrer Auffassung von der Ehe. Die Menschen leben nicht mehr in „geschlossenen“ Räumen, sondern sind mobilisiert, sozusagen durcheinander gewirbelt. Und so steigt der Prozentsatz auch der Mischehen dauernd an und wird weiterhin ansteigen. Wir verstehen somit die Forderung, die B. Häring in bezug auf die Mischehenfrage gemacht hat: „In einer

³⁶ Hugo Schnell a.a.O. 257.

³⁷ Zitiert nach Georg May, Die kanonistische Formpflicht beim Abschluß von Mischehen (Paderborn 1963) 33

offenen, pluralistischen und unheimlich dynamischen Gesellschaft wie der heutigen ist es . . . eine unabdingbare Pflicht der Moraltheologie, das Unveränderliche und Veränderliche im bisherigen kirchenrechtlichen und pastoralen Entwurf sorgfältig auseinanderzuscheiden, um dann im Achthaben auf die Wesensnormen und den gegenwärtigen Kairos einen neuen Entwurf vorzubereiten, dessen Kriterien die Kontinuität und der Mut zur Aktualität sein müssen.“³⁸

In diesem Satz wird ein schweres Problem angesprochen, das gerade heute das theologische Denken beschäftigt und die kirchliche Praxis vor bestimmte Forderungen stellt, das Problem der Geschichtlichkeit der Kirche. Es gibt in ihrer Gestalt und in ihrem Leben das Wesenhafte, Unveränderliche, Überzeitliche und menschlich Unverfügbare. Dieses Wesenhafte tritt, es selber bleibend, jeweils neu und jeweils anders geschichtlich in Erscheinung. Dem Moment des Geschichtlich-Wandelbaren entspricht unter Wahrung des Wesentlichen ein jeweils bestimmtes, auf Ort und Stunde bezogenes Ethos und somit ein bestimmtes Recht. Mit anderen Worten: Um zu einer jeweils angemessenen sittlichen und rechtlichen Ordnung zu kommen, genügt es nicht nur auf das Wesen z. B. einer Institution zu schauen, es müssen auch die konkreten, in sich wandelbaren Umstände berücksichtigt werden³⁹. Somit kann heute etwas richtig, weil situationsangemessen sein, was morgen in einer gewandelten Situation falsch wäre. Natürlich gibt es in diesem Feld des historisch Aufgegebenen auch das Fehltrail, das Versäumnis, das unangemessen Beharrende und Reaktionäre wie das ebenso unangemessen Progressistische und Utopische. Das gibt es auch in der Kirche, und zwar bei ihren Amtsträgern wie beim Kirchenvolk. Immer muß man im Geiste die Forderung der Stunde zu vernehmen sich bemühen und mutig, auf Widerspruch von oben und von unten gefaßt, ans neue Werk gehen.

Was also ist am katholischen Eherecht unveränderlich? Natürlich nur, was göttlichen Rechtes ist. Von daher gilt: Jede gültige Ehe unter zwei Getauften ist ein Sakrament. Dieses wird in der Vermittlung des geäußerten Ehewillens der Brautleute gespendet. Wesentliche Wirkung des so geäußerten Ehewillens ist, gemäß dem Schöpferwillen Gottes, das lebenslängliche und ausschließliche Eheband, aus dem sich die eheliche Gemeinschaft mit ihren spezifischen Pflichten und Rechten ergibt. Alles andere ist Ordnung und Anordnung des an sich wandelbaren heutigen Eherechts der Kirche. Eine Änderung dieses Rechts steht natürlich nicht einfachhin in ihrem Belieben, sondern hat sich, abgesehen von der immer bestehenden Notwendigkeit einer vernünftigen Bindung an die Rechtstradition, an das heute pastoral Notwendige und Angemessene zu orientieren.

Auch heute noch ist gemäß dem genannten Prinzip eine Warnung vor dem Eingehen einer Mischehe nötig. Und das könnte und sollte ebenfalls in der kirchlichen Ehegesetzgebung ausgesprochen werden. Mit anderen Worten: Die Bekennt-

³⁸ LThK² 7, Sp. 440.

³⁹ S. Th. 1, 2, q 18, a. 3 und 10.

nisverschiedenheit christlicher Ehemittler sollte auch weiterhin ein (aufschiebendes) Ehehindernis sein. Wenn gewichtige Gründe für eine Dispens vorhanden wären, könnte wie bisher dispensiert werden. Vielleicht aber wäre es hier sinnvoller, die Dispensgründe nicht einfachhin im Vorhinein juristisch zu fixieren, sondern in einem gewissenhaften Seelsorgegespräch z. B. mit einem qualifizierten (vom Bischof bestellten) Priester nach Abwägen aller Gründe und Gegengründe festzustellen. Selbstverständlich müßten auch solchen Priestern Direktiven gegeben werden; sonst würde die Praxis zu uneinheitlich. Bei diesem Gespräch müßte vor allem auch die Frage der Kindererziehung geklärt werden. Eine solche den strengen Rechtsmodalitäten entzogene Praxis dürfte pastoral unserer Situation mehr entsprechen.

Weiterhin: Die rechtlich verschiedene Behandlung der konfessionsverschiedenen Partner nach can. 1061 § 1, 2 und can. 1062 müßte so formuliert werden, daß unbedingt die Würde und die Freiheit der Gewissensentscheidung des jeweils anderen Partners gewahrt würde. Die alte Regelung dürfte einem zu objektivistischen Denken entsprechen, nach dem nur die Wahrheit ein Recht hat zu sein, und berücksichtigt nur ungenügend die subjektive Gewissensgebundenheit des konfessionsverschiedenen Partners.

Endlich: Von einem regional verschieden geordneten Eherecht her – man denke nur an die besonderen Schwierigkeiten zwischen den unierten und nicht-unierten Ostkirchen, was die Ehegesetzgebung angeht⁴⁰ – müßte es möglich werden, daß der Abschluß nichtkanonisch geschlossener Ehen zwar unerlaubt bleibt, die Ehe aber gültig ist. Eine ähnliche Regelung wie sie 1906 in der Konstitution „Provida“ gefunden wurde, dürfte für bestimmte Regionen der Kirche heute vielleicht pastoral angemessen sein. Dem steht allerdings entgegen, daß wir wachsend in der einen Welt leben und in ihr die Binnenwanderung immer mehr zunimmt. Auch die Bemühungen um eine Vereinheitlichung des zivilen internationalen Eherechts empfiehlt ein kanonisch einheitliches Recht.

⁴⁰ Nach dem Glaubensverständnis der orthodoxen Kirche wird das Ehesakrament durch den Segen des Priesters gespendet; sie hat infolgedessen kein Verständnis dafür, daß eine vor dem orthodoxen Pfarrer geschlossene Mischehe ungültig sein soll.

In Griechenland verlangt sie seit einigen Jahren im Fall der Mischehe vom orthodoxen Teil ein Versprechen, die Kinder im orthodoxen Glauben zu erziehen. Daraufhin erließ das Heilige Offizium für Griechenland die Verfügung, daß eine schriftliche Versicherung des katholischen Partners, alles tun zu wollen, um die katholische Kindererziehung zu garantieren, genügen solle. Vom orthodoxen Partner werden also keine Kautelen verlangt. Das Heilige Offizium hat weiterhin bereits im Jahre 1948 für Griechenland die Erlaubnis gegeben, daß konfessionell gemischte Paare für die Trauung auch zum orthodoxen Pfarrer gehen, weil sonst die Ehe zivilrechtlich ungültig ist. Das betreffende Dekret wurde nie veröffentlicht, findet sich aber bei den bischöflichen Kurien in Griechenland, wie mehrere Bischöfe ausdrücklich versicherten. Die Trauung vor dem katholischen Pfarrer bleibt natürlich zur Gültigkeit der Ehe notwendig. Es ist aber klar, daß Orthodoxe und Katholiken diese prekäre Situation jeweils anders theologisch und kirchenrechtlich beurteilen. Für die katholischen Griechen des orientalischen Ritus wirken sich Mischehen tatsächlich günstig aus. Die Kinder werden katholisch und sehr oft auch der orthodoxe Ehepartner. Die lateinischen Katholiken dagegen verlieren durch die Mischehen.

Im Nahen (asiatischen und afrikanischen) Osten ist durch das 1949 in Kraft getretene neue Recht die vor dem orthodoxen Pfarrer geschlossene Mischehe ungültig geworden, während sie vorher nur unerlaubt war. Vor allem die katholischen Melkiten setzen sich für eine Abänderung ein. Die Praxis ist gegenwärtig folgende: Praktisch bestimmt der Mann, in welcher Kirche die Trauung erfolgt. Ist er orthodox, geschieht die Trauung vor dem orthodoxen Pfarrer. Der katholische Partner geht nachher zum Bischof und läßt die Ehe „in der Wurzel“ sanieren. Man empfindet diese Praxis mit Recht als objektiv unmoralisch. (Mitteilung von P. Wilhelm de Vries, Rom, Pont. Inst. Orientale.)

Weiterhin würden wir dringend empfehlen, daß vor der definitiven Formulierung des kanonischen Eherechts die Experten aller christlichen Bekenntnisse, zumal auch des Ökumenischen Rats der Kirchen und der Missionskirchen, miteinander sprechen. Hier müßten die glaubensmäßigen Gemeinsamkeiten und Unterschiede samt deren Konsequenzen in der Eheauffassung der Christen geklärt werden. Erst wenn in diesen dogmatischen Fragen Klarheit besteht, könnte grundsätzlich die katholische Kirche das Mischehenproblem in einer für diese Zeit angemessenen Weise zu lösen versuchen. Die Evangelischen Kirchen auch in Deutschland müssen sich fragen lassen, ob sie folgenden Sätzen von Ernst Kinder zustimmen: „So ist der Tatbestand im Neuen Testament eindeutig: dieses rechnet unter Christen wohl als äußerste Rand- und Grenzmöglichkeit mit der Trennung der Ehegatten, jedoch das Eingehen einer neuen Ehe mit einem Dritten hält es bei Christen für unmöglich . . . Darum sollten Christen sich mit Ernst fragen, ob sie nicht im Rechtfertigungsglauben an die Regel des Neuen Testamentes: Wiederversöhnung – oder aber fortan ehelos bleiben, gebunden sind.“⁴¹ Man vergleiche diesen Text mit dem schon zitierten von Präses Joachim Beckmann.

Die Hirtensorge der Kirche wird sich nicht nur und nicht in erster Linie auf der Ebene des Rechts äußern, sondern vor allem und direkt auf der seelsorgerlichen. Vielfältig sind hier die pastoralen Mittel, vielfältig die Möglichkeiten, sich um Menschen zu sorgen, die entweder vor dem Eingehen einer Mischehe stehen oder in einer solchen leben, u. U. in einer solchen, die sakramental nicht gültig geschlossen worden ist. Immer aber ist Takt, Achtung vor dem Gewissen des andern, Diskretion und Weckung des Glaubensgeistes notwendig. Man wird auch bedenken müssen, daß der Nichtkatholik zumeist nur objektiv und material in der Häresie, bzw. im Schisma lebt, aber subjektiv in seiner gnadegewirkten Glaubensentscheidung, die immer den einen Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus meint, nicht nur persönlich-individuell in einer Heilssituation steht, sondern gemeinsam mit allen Christgläubigen und so in ausgezeichnete Weise mit seinem Ehepartner auch im Heiligen Geiste verbunden ist. Diese letzte religiöse Gemeinsamkeit mag dann in der Übernahme der andrängenden Tendenz des Glaubens zur Verleiblichung in der *Una Sancta* diese mitaufbauen helfen. Das aber wäre die rechte Weise, ökumenisch zu denken und zu leben. Doch auch in diesem tröstlichen Horizont bleibt die Mischehe nach wie vor ein schmerzliches Problem; sie ist eine Tatsächlichkeit, die an sich nicht sein sollte. Sie müßte von allen Christen als Not empfunden werden, eine Not, die sich nur dann wenden wird, wenn aus der Gnade Gottes und im gläubigen Gehorsam der Christen die „eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“ jene Gestalt gewinnt, die dem Herrn und seinem Stiftungswillen gemäß ist.

⁴¹ Ernst Kinder, Die Ehe, in: Sucker, Lell, Nitzschke a.a.O. 34.